



Beschluss

In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft

betreffend das im Grundbuch von Crumstadt Blatt 1980, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück

sowie

das im Grundbuch von Crumstadt Blatt 1874, laufende Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück

wird der Beschluss vom 23.03.2026 wie folgt abgeändert:

Statt:

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.12.2026 in das Grundbuch eingetragen.

Heißt es richtig:

Der Versteigerungsvermerk wurde am **09.12.2025** in das Grundbuch eingetragen.

Gründe:

Beim ursprünglich genannten Datum handelt es sich um ein offensichtliches Schreibversehen. Deshalb war der Beschluss zu berichtigen.

Rechtspfleger